



Rat der
Europäischen Union

025382/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/06/18

Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

14526/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 167
COMIX 885

FREIGABE

des Dokuments	14526/02/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	<ul style="list-style-type: none">• Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK SLOWENIEN in Bezug auf die

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. November 2006 (29.11)
(OR. en)

14526/2/06
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 160
COMIX 878

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK SLOWENIEN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der zehn neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigefügt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für Slowenien

10. Aufgrund der Erklärung Zyperns zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Januar 2006 ohne jede Einschränkung beginnen (Dok. 5725/05 SCH-EVAL 8 COMIX 59).
11. Bewertungsbesuche vor Ort sind an den Land-, See- und Luftgrenzen sowie in zwei Konsulaten durchgeführt worden. Für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz haben ebenfalls Bewertungsbesuche vor Ort stattgefunden.
12. Slowenien hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Folgebericht vorgelegt, in dem es erklärt, dass die verzeichneten Schwachstellen behoben werden können, ohne dass dies zu unnötigen Verzögerungen führt (Dok. 15302/06 SCH-EVAL 185 COMIX 954).

ABSCHNITT II - Punktueller Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und insbesondere der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Im Bereich des **Grenzschatzes** wurde der Stand der Vorbereitung Sloweniens auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstandes positiv beurteilt. Für den Grenzschutz ist normalerweise die Grenzpolizei zuständig, doch je nach der geographischen und demographischen Situation sind deren Strukturen mit denen der allgemeinen Polizei verschmolzen. Besonders positiv vermerkt wurden die Sprachkenntnisse des Personals und die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung in den Grenzgebieten, obwohl die Wirksamkeit auf operativer Ebene durch einen akuten Mangel an Personal und technischer Ausrüstung beeinträchtigt wird. Die slowenischen Behörden werden ersucht, die Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung des für die Grenzüberwachung eingesetzten Personals weiter zu verstärken.

Die Überwachung der Landgrenzen wird unter Einsatz stationärer und mobiler Einheiten durchgeführt, die an Orten Streife fahren, die als neuralgische Punkte bekannt sind, und hierbei durch technische und elektronische Mittel unterstützt werden. Der Personalbestand und die technischen Ressourcen im operativen Bereich werden jedoch bisher nicht der Verwirklichung der strategischen Ziele sowie den möglichen Risiken und Bedrohungen gerecht und sollten aufgestockt werden. Es scheint, dass die Grenzkontrollen in internationalen Zügen aufgrund der Zahl der Passagiere und der zeitlichen Zwänge nicht in vollem Umfang gemäß den Schengen-Normen durchgeführt werden können.

RESTREINT UE

Auch wenn die besondere Beziehung zwischen Slowenien und Kroatien anerkannt wird, sollte die derzeitige Praxis, die es den kroatischen Bürgern gestattet, mit Personalausweisen über die internationalen Grenzübergangsstellen nach Slowenien einzureisen, im Lichte des Schengen-Besitzstands und der Verordnung über den Kleinen Grenzverkehr überprüft werden.

Trotz des insgesamt zufrieden stellenden Gesamtkonzepts der Kontrollmaßnahmen an den Landgrenzen ist es erforderlich, dass zusätzlich über den Einsatz und die zahlenmäßige Stärke des für die Grenzüberwachung und die Grenzkontrollverfahren verfügbaren Personals Bericht erstattet wird.

Hinsichtlich der **Seegrenze** ist es erforderlich, noch eingehender über die bei der Infrastruktur im Hafen von Koper notwendigen Verbesserungen Bericht zu erstatten.

Die slowenischen **Luftgrenzen** wurden in Ljubljana (Brnik) und Portoroz inspiziert. Die Professionalität des Personals und seine gute Ausbildung wurden gewürdigt, doch sind noch zusätzliche Ressourcen am Flughafen von Ljubljana notwendig; die vorhandenen Infrastrukturen für die Grenzkontrollen genügen nicht in vollem Umfang den Schengen-Anforderungen in Bezug auf die getrennte Abfertigung der Passagiere. Da sich der Flughafen von Ljubljana in einer frühen Umbauphase befindet, wird ein weiterer Besuch notwendig sein, um die Einhaltung der Anforderungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Zuverlässigkeit der getrennten Abfertigung der Passagiere zu überprüfen.

Nach dem Bewertungsbesuch der **Visumerteilungsstellen** in den slowenischen Konsularabteilungen in Moskau und Belgrad wurde abschließend festgestellt, dass Slowenien die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand wahrscheinlich zu gegebener Zeit in vollem Umfang umsetzen kann und dass bei der täglichen Arbeit keine erheblichen Mängel bemerkt wurden.

Die allgemeine Sicherheit, das Computersystem und die Rückverfolgbarkeit von Visummarken sowie die Ausbildung und Schulung des Personals wurden gewürdigt.

Allerdings sollte den systematischen Ausnahmen von der Anforderung des persönlichen Erscheinens, der niedrigen Zahl von (gründlichen) Befragungen bezogen auf die Zahl der Anträge und der niedrigen Ablehnungsrate (Belgrad) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

RESTREINT UE

Die einseitige Anerkennung von Schengen-Visa, einzelstaatlichen Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, die von Schengen-Staaten für den Zweck eines kurzen Aufenthalts in Slowenien ausgestellt werden, steht nicht in Einklang mit dem Besitzstand, obwohl Slowenien seine Regierungsverordnung spätestens zu dem Zeitpunkt aufheben wird, zu dem das Abkommen über Visumerleichterungen zwischen der EU und Serbien in Kraft tritt.

Schließlich sollten die nationalen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlichen Garantien für Familienangehörige von EU-Bürgern (Ablehnungen, Beschwerderecht) Rechnung tragen.

Hinsichtlich des **Datenschutzes** entsprechen sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Anwendungspraxis den Anforderungen des Schengen-Besitzstands, wenngleich Slowenien eindringlich ersucht wird, seine Kapazitäten (Humanressourcen) aufzustocken, um genügend Inspektionen durchführen zu können.

Hinsichtlich der **polizeilichen Zusammenarbeit** ist der Großteil der im nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Schengen-Normen aufgeführten Aufgaben bereits ausgeführt worden. Es wurde festgestellt, dass die internationale polizeiliche Zusammenarbeit nicht nur auf regionaler und lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der Zentralbehörden unter Zugrundelegung der Empfehlungen und bewährten Verfahrensweisen des Schengen-Katalogs über die polizeiliche Zusammenarbeit stattfindet. Der wesentliche Teil der Vorbereitungsarbeiten für die polizeiliche Zusammenarbeit zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands ist hinsichtlich der institutionellen und operativen Strukturen bereits geleistet worden. Die slowenischen Behörden sollten dafür sorgen, dass von der Zentralbehörde ein umfassender Dienst rund um die Uhr angeboten und hierfür genügend Personal mit angemessener Berufserfahrung und Fachkenntnissen bereitgestellt wird.

ABSCHNITT III - Fazit

Slowenien wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Slowenien wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat, dem Flughafen von Ljubljana erneut einen Besuch abzustatten.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	Folgemaßnahmen (allgemein)				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus) 14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
	Folgemaßnahmen (allgemein)				
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	Folgemeßnahmen (allgemein)			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	Folgemeßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	